

Prüfungsordnung

Prüfungsordnung zur Erlangung des Siegelführungsrechts
„Geprüfte(r) Dellentechniker(in) BVAT“ / „Geprüfte(r) Dellenmechaniker(in) BVAT“*

1. Ziel der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung erbringt der Teilnehmer den Nachweis, dass er sowohl die technischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbeultechnik und Hagelinstandsetzung mit der sanften Rückverformung besitzt und in der Praxis anzuwenden in der Lage ist. Ferner erbringt er den Nachweis, dass er über die - für die erfolgreiche Auftragsabwicklung erforderlichen – Kenntnisse sowohl in der Werkstoffkunde als auch im Bereich des Vertrags- und Versicherungsrechts verfügt.

2. Anmeldung und Zulassung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens eine der zwingend geforderten, folgenden Qualifikationen nachweist.

- Erfolgreich absolvierte Meisterprüfung im kraftfahrzeugtechnischen oder Karosseriebauerhandwerk.
- Abgeschlossene fahrzeugtechnische Lehre mit bestandener Gesellenprüfung und mindestens ein Jahr nachgewiesener Praxis in der Dellenbeseitigung
- Absolvierte Fortbildung zum Dellentechniker bei einem vom BVAT anerkannten Betrieb und mindestens ein Jahr nachgewiesene Praxis in der Dellenbeseitigung
- Bei abhängiger Beschäftigung:
Mindestens drei Jahre nachgewiesene praktische Tätigkeit
- Bei selbständiger Tätigkeit:
Mindestens zwei Jahre nachgewiesene praktische Tätigkeit

Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist anhand von Referenzen und Zeugnissen der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber nachzuweisen. Diese sind zwingend mit der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. Je nach Qualifikation und Erfahrung kann die Zulassung von dem Besuch entsprechender Vorbereitungskurse abhängig gemacht werden.

Dem Antrag sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Nachweise beizufügen. Die Anmeldung sowie der vollständige Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen hat spätestens einen Monat vor dem vorgesehen Prüfungstermin zu erfolgen.

Die Zertifizierungsgebühr muss spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf das Konto des BVAT e.V. überwiesen und gutgeschrieben worden sein.

Zur Erstzertifizierung einzureichende Unterlagen

Der Anmeldung zur Erstzertifizierung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Unterzeichnetes Anmeldeformular (Original)
- Ausbildungsabschlusszeugnisse, z.B. Gesellen- / Meisterbrief
- einschlägige Qualifikationsnachweise (Kopie)
- Aktuelles Passfoto
- Kopie des Personalausweises

*Der Text benutzt der Einfachheit halber die maskuline Form

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
(kann innerhalb von 8 Wochen nachgereicht werden)
- Arbeiterlaubnis (sofern erforderlich)
- ggf. Meldebestätigung
- ggf. Tätigkeitsnachweise
- Gewerbeschein/Anmeldung (in Kopie)
- Ggf. Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung
- Erklärung zur Richtigkeit und Echtheit der eingereichten Dokumente

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, sobald die zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation benötigten Unterlagen vollständig eingereicht wurden und die Zertifizierungsgebühr dem Konto des Verbandes gutgeschrieben ist. In diesem Fall erhält der Antragsteller eine Anmeldebestätigung mit dem voraussichtlichen Prüfungstermin. Bei unvollständigen Unterlagen oder nicht vollständig eingezahlter Zertifizierungsgebühr wird die Zulassung abgelehnt.

3. Prüfungskomplexe

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil I und einem praktischen Teil II.

Teil I:

Schriftliche Beantwortung technischer, kalkulatorischer und rechtlicher Fragen mittels erklärender Antwort. Für die Beantwortung der Fragen stehen 90 Minuten zur Verfügung.

Teil II:

Instandsetzung von Hagelschäden und Dellen an einem bereitgestellten Fahrzeug
Es sind relevante Bauteile wie z.B. Dachholm, Motorhaube, Kotflügel, Tür zu bearbeiten.
Die Instandsetzung erfolgt innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes.

4. Werkzeug

Die Teilnehmer haben zur praktischen Prüfung ihr eigenes Werkzeug zu verwenden.

5. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Gesamtbeurteilung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Teilprüfungen.

Die Prüfung wird entweder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat alle Teilprüfungen bestanden hat.

Im Theorieteil müssen mindestens 50% der Maximalpunktzahl erreicht werden. Im praktischen Teil muss der Schaden restbildfrei beseitigt sein. Die Leistungen werden entsprechend folgendem Schlüssel bewertet:

- 1 = 100 – 96%
- 2 = unter 96% – 83%
- 3 = unter 83% – 70%
- 4 = unter 70% – 50%
- 5 = unter 50% - 30%
- 6 = unter 30%

Sollte der Prüfling in der theoretischen Prüfung nicht mindestens 50% der hier erreichbaren Punktzahl erreichen, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Antragsteller noch am Tage der Prüfung mitgeteilt. Bestehen der Prüfung erhält der Antragsteller den personalisierten Zertifizierungsnachweis, bestehend aus einem Ausweis sowie einer Zertifizierungsurkunde. Sofern die Übergabe nicht bereits am Prüfungstag vor Ort erfolgt, werden die Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach bestandener Prüfung per Einschreiben zugesandt.

6. Wiederholung der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung ist der Antragsteller innerhalb von 12 Monaten nach dem Prüfungstermin zur Wiederholung der Prüfung zu einer ermäßigten Prüfungsgebühr, entsprechend der zum Zeitpunkt der Erstprüfung gültigen Gebührentabelle berechtigt. Wird der Antrag nach Ablauf von 12 Monaten eingereicht, ist die volle Gebühr zu entrichten.

7. Zusammensetzung Prüfkörpers

Die Prüfung wird durch eine aus Vertretern des BVAT sowie aus unabhängigen, anerkannten Experten gebildete Prüfungskommission bewertet. Für den rechtlichen Teil ist die Befähigung zum Richteramt, für den fahrzeugtechnischen sowie den praktischen Teil ist eine abgeschlossene Berufsausbildung mit bestandener Meisterprüfung oder - alternativ - eine abgeschlossene technische Ausbildung mit langjähriger Praxis im Bereich der sanften Instandsetzung Voraussetzung.

9. Korrektur, Feststellung des Prüfungsergebnisses, Einsicht in die Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird von zwei Prüfern, die Bearbeitung am Fahrzeug von drei Prüfern bewertet. Die Prüfer nehmen die Beurteilung jeweils einzeln und unabhängig voneinander vor.

Die Bewertung der Ergebnisse des praktischen Teils erfolgt unter Verwendung technischer Hilfsmittel.

Auf eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen besteht grundsätzlich kein Anspruch.

Die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer über ihr Prüfungsergebnis erfolgt unmittelbar nach der Prüfung.

Die erreichte Punktezahl wird nicht mitgeteilt. Hat ein Teilnehmer nicht bestanden, so erhält er eine kurzgefasste Auswertung über seine Prüfungsleistungen.

10. Ausweis und Urkunde

Bei bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer eine Urkunde sowie den Ausweis „Geprüfter Dellentechniker“ des BVAT e.V.

Berlin im April 2011

Ausgestaltung des Prüfungsmaterials für die praktische Prüfung

Die vorzufindenden Schadensbilder weisen folgende Charakteristika auf:

- Hagelschadenähnlich
- Parkdellen
- großflächige Eindellung

Drücktechnik:

Motorhaube:

In einem Quadrat von 35x35 cm befinden sich 10 Dellen mit einem Durchmesser von jeweils ca. 4 cm (künstlich erzeugtes, hagelschadenähnliches Schadensbild).

Tür (hinten rechts/links):

Oberhalb des Seitenaufprallschutzes befinden sich innerhalb eines Bereichs von 35x35 cm 6 Dellen mit einem Durchmesser von jeweils ca. 4 cm.

Klebetchnik:

Dachholm rechts/links :

Beginnend ab Ende A-Säule sind in einem ca. 45 cm langen Bereich mehreren (ca. 5 Dellen in der Größe von à ca. 3-5cm Durchmesser instandzusetzen.

Größe und Anzahl der Dellen können - abhängig von der Beschaffenheit des Dachholmes – variieren.

Instandsetzung einer Delle

Kotflügel (rechts oder links):

Zentral im vorderen Bereich des Kotflügels eine im Durchmesser ca. 10-15 cm große Delle.

Gesamtzeitraum praktische Prüfung: 4 Stunden.

Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt unter Zuhilfenahme eines Dellenreflektors.

Der Schaden muss restbildfrei instand gesetzt worden sein. Die Einschätzung erfolgt durch mindestens drei Prüfer, um eine möglichst objektive Beurteilung vornehmen zu können.

Berlin im April 2011